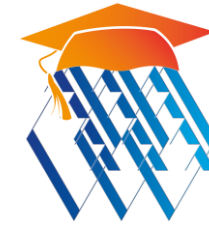


Eigenheimer Akademie
Vielfalt verstehen

NACHBARRECHT





Inhalt

- Grenzabstand von Pflanzen
- Überhang
- Früchte eines Baumes
- Komposthaufen
- Immissionen
- Gartenzaun





Grenzabstand von Pflanzen



BAYERN.RECHT

Bayerische Staatskanzlei

Suche

Inhaltsverzeichnis

- Gesetz zur Ausführung des Bürgerlic...
- Erster Teil Ausführung des Bürgerliche...
- + Erster Abschnitt Vereine (Art. 1-4)
- + Zweiter Abschnitt Bierlieferungsvertr...
- + Dritter Abschnitt Leibgedingsvertrag ...
- + Vierter Abschnitt Schuldverschreibun...
- + Fünfter Abschnitt Inhaberpapiere (Ar...
- + Sechster Abschnitt Öffentliche Spark...
- Siebter Abschnitt Nachbarrecht (Art. ...
- Art. 43 Fensterrecht
- Art. 44 Balkone und ähnliche Anlagen
- Art. 45 Besondere Vorschriften für ...
- Art. 46 Erhöhung einer Kommunma...
- Art. 46a Überbau durch Wärmedä...
- Art. 46b Hammerschlags- und Leite...
- Art. 47 Grenzabstand von Pflanzen
- Art. 48 Grenzabstand bei landwirts...

AGBGB

Text gilt ab: 01.01.2023

Fassung: 20.09.1982

Gesamtansicht



Art. 47 Grenzabstand von Pflanzen

- (1) Der Eigentümer eines Grundstücks kann verlangen, daß auf einem Nachbargrundstück nicht Bäume, Sträucher oder Hecken, Weinstöcke oder Hopfenstöcke in einer geringeren Entfernung als 0,50 m oder, falls sie über 2 m hoch sind, in einer geringeren Entfernung als 2 m von der Grenze seines Grundstücks gehalten werden.
- (2) ¹Zugunsten eines Waldgrundstücks kann nur die Einhaltung eines Abstands von 0,50 m verlangt werden. ²Das gleiche gilt, wenn Wein oder Hopfen auf einem Grundstück angebaut wird, in dessen Lage dieser Anbau nach den örtlichen Verhältnissen üblich ist.

AGBGB

Text gilt ab: 01.01.2023

Fassung: 20.09.1982

Gesamtansicht



Art. 48 Grenzabstand bei landwirtschaftlichen Grundstücken

- (1) Gegenüber einem landwirtschaftlich genutzten Grundstück, dessen wirtschaftliche Bestimmung durch Schmälerung des Sonnenlichts erheblich beeinträchtigt werden würde, ist mit Bäumen von mehr als 2 m Höhe ein Abstand von 4 m einzuhalten.
- (2) Die Einhaltung des in Absatz 1 bestimmten Abstands kann nur verlangt werden, wenn das Grundstück die bezeichnete wirtschaftliche Bestimmung schon zu der Zeit gehabt hat, zu der die Bäume die Höhe von 2 m überschritten haben.



BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

V ZR 185/23

in dem Rechtsstreit

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein
BGHR: ja
JNEU: nein

BGB § 1004 Abs. 1; NachbG HE §§ 39, 43

- a) Dem Begriff der Hecke im Sinne der Landesnachbargesetze (hier: § 39 Abs. 1 NachbG HE) ist eine Höhenbegrenzung nicht immanent. Entscheidend für die Einordnung als Hecke ist vielmehr, ob die Anpflanzungen im Einzelfall nach dem äußeren Erscheinungsbild bei einer natürlichen Betrachtungsweise einen geschlossenen Eindruck als Einheit mit einem Dichtschluss sowie einer Höhen- und Seitenbegrenzung vermitteln.
- b) Wird eine Hecke auf einem Grundstück gepflanzt, das höher liegt als das Nachbargrundstück, ist die nach den Landesnachbargesetzen zulässige Heckenhöhe grundsätzlich von der Stelle aus zu messen, an der die Anpflanzungen aus dem Boden austreten. Erfolgt hingegen im zeitlichen Zusammenhang mit der Anpflanzung eine (künstliche) Erhöhung des Grundstücksniveaus im Bereich der Grundstücksgrenze, ist davon abweichend das ursprüngliche Geländeniveau maßgeblich (Abgrenzung von Senat, Urteil vom 2. Juni 2017 - V ZR 230/16, NJW-RR 2017, 1427).

BGH, Urteil vom 28. März 2025 - V ZR 185/23 - OLG Frankfurt am Main
LG Frankfurt am Main

„Der für Hecken aufgestellte Grundsatz, dass bei einer Anpflanzung auf einem Grundstück, das höher liegt als das Nachbargrundstück, die nach den Landesnachbargesetzen zulässige Wuchshöhe von der Stelle aus zu messen ist, an der die Anpflanzungen aus dem Boden austreten, **gilt auch für Bäume, Sträucher und andere Gehölze** [...]“ (BGH, Urteil vom 27. Juni 2025 - V ZR 180/24 - ohne Hervorhebung im Original).



Eigenheimer Akademie
stehen



BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

V ZR 230/16

Verkündet am:
2. Juni 2017
Weschenfelder
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein
BGHR: ja

BayAGBGB Art. 47 Abs. 1

Bei einer Grenzbepflanzung eines Grundstücks, das tiefer liegt als das Nachbargrundstück, ist die nach den nachbarrechtlichen Vorschriften zulässige Pflanzenwuchshöhe von dem höheren Geländeniveau des Nachbargrundstücks aus zu messen. Der Anspruch auf Rückschnitt gemäß Art. 47 Abs. 1 BayAGBGB entsteht erst, wenn die Pflanze unter Hinzurechnung der Differenz zwischen dem Geländeniveau des tiefer gelegenen Grundstücks, auf dem sie stehen, und dem des höher gelegenen Grundstücks die zulässige Pflanzenwuchshöhe überschritten hat.

BGH, Urteil vom 2. Juni 2017 - V ZR 230/16 - LG Nürnberg-Fürth
AG Hersbruck

Kein Selbsthilferecht bei Verletzung des Grenzabstandes



Eigenheimer Akademie
Vielfalt verstehen

[zurück](#)

[weiter](#)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Strafgesetzbuch (StGB) § 303 Sachbeschädigung

- (1) Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

[zurück](#)

[weiter](#)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Strafgesetzbuch (StGB) § 123 Hausfriedensbruch

- (1) Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

[zurück](#)

[weiter](#)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 228 Notstand

Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht widerrechtlich, wenn die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht. Hat der Handelnde die Gefahr verschuldet, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

[zum Seitenanfang](#)

[Impressum](#)

[Datenschutz](#)

[Barrierefreiheitserklärung](#)

[Feedback-Formular](#)

[Seite ausdrucken](#)

Verjährung



Eigenheimer Akademie
Vielfalt verstehen

BAYERN.RECHT

Bayerische Staatskanzlei





Suche  

Inhaltsverzeichnis

- Gesetz zur Ausführung des Bürgerlic...
- Erster Teil Ausführung des Bürgerliche...
- + Erster Abschnitt Vereine (Art. 1-4)
- + Zweiter Abschnitt Bierlieferungsvertr...
- + Dritter Abschnitt Leibgedingsvertrag ...
- + Vierter Abschnitt Schuldverschreibun...
- + Fünfter Abschnitt Inhaberpapiere (Ar...
- + Sechster Abschnitt Öffentliche Spark...
- Siebter Abschnitt Nachbarrecht (Art. ...
 - Art. 43 Fensterrecht
 - Art. 44 Balkone und ähnliche Anlagen
 - Art. 45 Besondere Vorschriften für ...
 - Art. 46 Erhöhung einer Kommunma...
 - Art. 46a Überbau durch Wärmedä...
 - Art. 46b Hammerschlags- und Leite...
 - Art. 47 Grenzabstand von Pflanzen

AGBGB

Text gilt ab: 01.01.2023

Fassung: 20.09.1982

Gesamtansicht     

Art. 52 Verjährung der nachbarrechtlichen Ansprüche

(1) ¹Die sich aus Art. 43 bis 45 und 46 Abs. 1 ergebenden Ansprüche unterliegen nicht der Verjährung. ²Der Anspruch auf Beseitigung eines die Art. 47 bis 50 und 51 Abs. 1 und 2 verletzenden Zustands verjährt in fünf Jahren. ³Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem

1. der Anspruch entstanden ist, und
2. der Eigentümer des Grundstücks von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

(2) Sind Ansprüche nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 verjährt und werden die Gewächse durch neue ersetzt, so kann hinsichtlich der neuen Gewächse die Einhaltung des in Art. 47 bis 50 und 51 Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Abstands verlangt werden.



Schlichtungsverfahren



Eigenheimer Akademie
Vielfalt verstehen

BAYERN.RECHT

Bayerische Staatskanzlei





Suche



Inhaltsverzeichnis

- Bayerisches Gesetz zur obligatorisch...
- Abschnitt I Obligatorische Schlichtung ...
 - Art. 1 Sachlicher Umfang der obligat...
 - Art. 2 Örtlicher Umfang der obligatori...
 - Art. 3 Schlichtungsstellen
 - Art. 4 Bescheinigung über erfolglose...
- + Abschnitt II Gütestellen nach § 15a Ab...
- + Abschnitt III Durchführung des Schlich...
- + Abschnitt IV Vergütung für das Güteve...
- + Abschnitt V Vollstreckung aus dem Ve...
- + Abschnitt VI Änderung des AGGVG, I...
[Schlussformel]

BaySchIG

Text gilt ab: 30.04.2013

Fassung: 25.04.2000

Gesamtansicht     

Art. 1 Sachlicher Umfang der obligatorischen Schlichtung

Vor den Amtsgerichten kann in folgenden bürgerlichrechtlichen Streitigkeiten mit Ausnahme der in § 15a Abs. 2 EGZPO genannten Streitigkeiten eine **Klage erst erhoben werden, wenn** die Parteien einen Versuch unternommen haben, die Streitigkeit vor einer in Art. 3 genannten Schlichtungs- oder Gütestelle gütlich beizulegen:

- in Streitigkeiten über Ansprüche wegen
 - der in § 906 BGB geregelten Einwirkungen auf das Nachbargrundstück, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,
 - Überwuchses nach § 910 BGB,
 - Hinüberfalls nach § 911 BGB,
 - eines Grenzbaums nach § 923 BGB,
 - der in den Art. 43 bis 54 AGBGB geregelten Nachbarrechte, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,
- in Streitigkeiten über Ansprüche wegen der Verletzung der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden ist,

BaySchIG



Überhang



Eigenheimer Akademie
Vielfalt verstehen



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Bundesamt
für Justiz

[zurück](#)

[weiter](#)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 910 Überhang

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks kann Wurzeln eines Baumes oder eines Strauches, die von einem Nachbargrundstück eingedrungen sind, abschneiden und behalten. Das Gleiche gilt von herübertretenden Zweigen, wenn der Eigentümer dem Besitzer des Nachbargrundstücks eine angemessene Frist zur Beseitigung bestimmt hat und die Beseitigung nicht innerhalb der Frist erfolgt.

(2) Dem Eigentümer steht dieses Recht nicht zu, wenn die Wurzeln oder die Zweige die Benutzung des Grundstücks nicht beeinträchtigen.

Unverjährbares
Selbsthilferecht



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Bundesamt
für Justiz

[zurück](#)

[weiter](#)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1004 Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch

(1) Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.

(2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist.

Grds. der
dreijährigen
Verjährungsfrist
unterliegender
Anspruch

Früchte eines Baumes



Eigenheimer Akademie
Vielfalt verstehen



Bundesamt
für Justiz

[← zurück](#)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

[weiter →](#)

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) **§ 911 Überfall**

Früchte, die von einem Baume oder einem Strauche auf ein Nachbargrundstück **hinüberfallen**, gelten als Früchte dieses Grundstücks. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn das Nachbargrundstück dem öffentlichen Gebrauch dient.

Komposthaufen



Eigenheimer Akademie
Vielfalt verstehen

BAYERN.RECHT

Bayerische Staatskanzlei





Suche  

Inhaltsverzeichnis

- Bayerische Bauordnung (BayBO) in ...
 - + Erster Teil Allgemeine Vorschriften (Ar...
 - Zweiter Teil Das Grundstück und sein...
 - Art. 4 Bebauung der Grundstücke mi...
 - Art. 5 Zugänge und Zufahrten auf de...
 - Art. 6 Abstandsflächen, Abstände
 - Art. 7 Begrünung, Kinderspielplätze
 - + Dritter Teil Bauliche Anlagen (Art. 8–48)
 - + Vierter Teil Die am Bau Beteiligten (Art...
 - + Fünfter Teil Bauaufsichtsbehörden, Ve...
 - + Sechster Teil Ordnungswidrigkeiten, R...
 - + Siebter Teil Ausführungsbestimmunge...
 - + Achter Teil Übergangs- und Schlussvo...

BayBO

Text gilt ab: 01.08.2025

Fassung: 14.08.2007

Gesamtansicht     

Art. 6 Abstandsflächen, Abstände

(1) ¹Vor den Außenwänden von Gebäuden sind Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten. ²Satz 1 gilt entsprechend für andere Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, gegenüber Gebäuden und Grundstücksgrenzen. ³Satz 2 gilt insbesondere nicht für

1. Antennen und Antennen tragende Masten für den Mobilfunk und den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) im Außenbereich,
2. Windenergieanlagen im Außenbereich,
3. ebenerdige Terrassen und
4. Wärmepumpen und zugehörige Einhausungen mit einer Höhe bis zu 2 m über der Geländeoberfläche.

⁴Eine Abstandsfläche ist nicht erforderlich vor Außenwänden, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, wenn nach planungsrechtlichen Vorschriften an die Grenze gebaut werden muss oder gebaut werden darf. ⁵Art. 63 bleibt unberührt.

Handwritten note: Abstandsflächen

Immissionen I



Eigenheimer Akademie
Vielfalt verstehen



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Bundesamt
für Justiz



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Bundesamt
für Justiz

[← zurück](#)

[weiter →](#)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) **§ 906 **Zuführung** unwägbarer Stoffe**

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks kann die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem anderen Grundstück ausgehende Einwirkungen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Eine unwesentliche Beeinträchtigung liegt in der Regel vor, wenn die in Gesetzen oder Rechtsverordnungen festgelegten Grenz- oder Richtwerte von den nach diesen Vorschriften ermittelten und bewerteten Einwirkungen nicht überschritten werden. Gleiches gilt für Werte in allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die nach § 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassen worden sind und den Stand der Technik wiedergeben.

(2) Das Gleiche gilt insoweit, als eine wesentliche Beeinträchtigung durch eine ortsübliche Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt wird und nicht durch Maßnahmen verhindert werden kann, die Benutzern dieser Art wirtschaftlich zumutbar sind. Hat der Eigentümer hiernach eine Einwirkung zu dulden, so kann er von dem Benutzer des anderen Grundstücks einen angemessenen Ausgleich in Geld verlangen, wenn die Einwirkung eine ortsübliche Benutzung seines Grundstücks oder dessen Ertrag über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt.

(3) Die Zuführung durch eine besondere Leitung ist unzulässig.

[zum Seitenanfang](#)

[Impressum](#)

[Datenschutz](#)

[Barrierefreiheitserklärung](#)

[Feedback-Formular](#)

[Seite ausdrucken](#)

Immissionen II



Eigenheimer Akademie
Vielfalt verstehen

Hausarbeits- und Musiklärmverordnung 340

Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und -Wiedergabegeräten in der Landeshauptstadt München
(Hausarbeits- und Musiklärmverordnung)

vom 15. August 2023

Stadtratsbeschluss: 26.07.2023

Bekanntmachung: 11.09.2023 (MüABl. S. 515)

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10.12.2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz von 09.11.2021 (GVBl. S. 608), folgende Verordnung:

§ 1 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur von Montag bis einschließlich Samstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr ausgeführt werden, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von Abs. 1 gilt:

1. Freischneider mit Verbrennungsmotor, Grastrimmer/Graskantenschneider mit Verbrennungsmotor, Laubbläser und Laubsammler (sowohl mit Verbrennungs- als auch mit Elektromotor) dürfen nur von Montag bis einschließlich Samstag zwischen 09.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie von Montag bis einschließlich Freitag von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr betrieben werden;
2. Rasenmäher, deren Schallleistungspegel 88 dB(A) oder weniger beträgt, dürfen von Montag bis einschließlich Freitag zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Zeiten von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr betrieben werden.

(3) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle nicht gewerbsmäßig im oder am Haus sowie im Garten anfallenden lärmenden Arbeiten, insbesondere das Hämmern, das Sägen oder Hacken

von Holz, die Benutzung von Bau-, Heimwerker- und Haushaltsmaschinen oder Freischneidern, Grastrimmern/Graskantenschneidern, Laubbläsern oder Laubsammlern und Rasenmähern.

§ 2 Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte

(1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden.

(2) In der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.

§ 3 Musikausübung in Fußgängerbereichen

(1) In Fußgängerbereichen mit dem Zeichen 242 der Straßenverkehrsordnung ist die Benutzung besonders störender Musikinstrumente ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Blechblasinstrumente (z.B. Trompeten, Posaunen), Saxophone u.ä., Schlagzeuge und ähnliche Rhythmusinstrumente, Dudelsackpfeifen und Drehorgeln.

(2) Nicht erlaubt ist auch das Benutzen von Lautsprechern, Verstärkeranlagen oder Megafonen auf Privatgrund, wenn damit auf Fußgängerbereiche mit dem Zeichen 242 der Straßenverkehrsordnung eingewirkt werden soll.

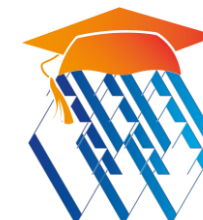


Weitere „ähnliche Einwirkungen“...

Die Einwirkungen beeinträchtigen eine ortsübliche Benutzung des Grundstücks der Klägerin entgegen ihrer Ansicht nicht über das zumutbare Maß hinaus i. S. des § 906 Abs. 2 S. 2 BGB. Auch hinsichtlich der Unzumutbarkeit ist auf das Empfinden eines verständigen Durchschnittsbenutzers, nicht des konkreten Benutzers des betroffenen Grundstücks, in seiner örtlichen Beschaffenheit, Ausgestaltung und Zweckbestimmung, abzustellen. Die Klägerin trägt vor, sie müsse die Regenrinnen mindestens 3-4 mal im Jahr reinigen und jährlich 10-15 80 I Tonnen an Laub entsorgen, das zu 90 % Laub des streitgegenständlichen Lindenbaumes sei. Abgesehen von Zweifeln des Gerichts, dass – wegen der Lage der Baumes auf dem Grundstück auf einem abgedeckten Teil und der Entfernung bis zur Grundstücksgrenze –, 90 % des Laubes vom Baum auf das Nachbargrundstück geweht werden sollen, ist der vorgetragene Reinigungsaufwand durch einen durchschnittlich empfindenden und denkenden verständigen Durchschnittsbenutzer hinzunehmen. Die benachbarten Grundstücke befinden sich in einem seit vielen Jahren gewachsenen Wohngebiet mit hohem Baumbestand. Infolgedessen ist das Grundstück der Klägerin wie auch die Mehrheit der Vergleichsgrundstücke dem Abfallen von Laub, Blüten und Ästen der fremden und eigenen Bäume ausgesetzt. Deshalb muss die Klägerin, ebenso wie auch andere Grundstücksnutzer in der Gegend, regelmäßig Reinigungsarbeiten vornehmen, wozu auch die Reinigung von Regenrinnen und Beseitigung von Laub gehört, auch wenn es Zeit und Geld kostet. Das Alter und das eigene Vermögen des Grundstücksbenutzers spielen dabei keine Rolle. Die Klägerin genießt das Wohnen im Grünen als Lagevorteil, daher muss sie den damit verbundenen Nachteil der erhöhten Grundstücksverschmutzung durch pflanzliche Bestandteile in Kauf nehmen. Auch das gewachsene Umweltbewusstsein in weiten Kreisen der Bevölkerung, welches das Anpflanzen und Halten von Bäumen auch in Wohngebieten als erstrebenswert ansieht, spricht gegen die Beeinträchtigung der Klägerin in der ortsüblichen Benutzung ihres Grundstücks über das zumutbare Maß hinaus.

AG München, Urteil vom 26.02.2013 – 114 C 31118/12 -

Gartenzaun



Eigenheimer Akademie
Vielfalt verstehen



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Bundesamt
für Justiz

[← zurück](#)

[weiter →](#)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) **§ 921 Gemeinschaftliche Benutzung von Grenzanlagen**

Werden zwei Grundstücke durch einen Zwischenraum, Rain, Winkel, einen Graben, eine Mauer, Hecke, Planke oder eine andere Einrichtung, die zum Vorteil beider Grundstücke dient, voneinander geschieden, so wird vermutet, dass die Eigentümer der Grundstücke zur Benutzung der Einrichtung gemeinschaftlich berechtigt seien, sofern nicht äußere Merkmale darauf hinweisen, dass die Einrichtung einem der Nachbarn allein gehört.

[zum Seitenanfang](#)

[Impressum](#)

[Datenschutz](#)

[Barrierefreiheitserklärung](#)

[Feedback-Formular](#)

[Seite ausdrucken](#)



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Bundesamt
für Justiz

[← zurück](#)

[weiter →](#)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) **§ 922 Art der Benutzung und Unterhaltung**

Sind die Nachbarn zur Benutzung einer der in § 921 bezeichneten Einrichtungen gemeinschaftlich berechtigt, so kann jeder sie zu dem Zwecke, der sich aus ihrer Beschaffenheit ergibt, insoweit benutzen, als nicht die Mitbenutzung des anderen beeinträchtigt wird. Die Unterhaltungskosten sind von den Nachbarn zu gleichen Teilen zu tragen. Solange einer der Nachbarn an dem Fortbestand der Einrichtung ein Interesse hat, darf sie nicht ohne seine Zustimmung beseitigt oder geändert werden. Im Übrigen bestimmt sich das Rechtsverhältnis zwischen den Nachbarn nach den Vorschriften über die Gemeinschaft.

[zum Seitenanfang](#)

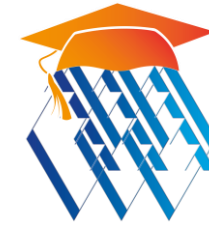
[Impressum](#)

[Datenschutz](#)

[Barrierefreiheitserklärung](#)

[Feedback-Formular](#)

[Seite ausdrucken](#)



Eigenheimer Akademie
Vielfalt verstehen

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Mitglieder rufen bei Fragen gerne an:

089 / 452 06 90 – 0

